



## Bereich Gesundheitsversorgung

Malzgasse 30, Postfach  
4001 Basel

Tel.: +41 61 205 32 42

E-Mail: [pflegefinanzierung@bs.ch](mailto:pflegefinanzierung@bs.ch)  
[www.gesundheitsversorgung.bs.ch](http://www.gesundheitsversorgung.bs.ch)

### **Merkblatt zur manuellen Abrechnung der Restfinanzierung nach KVG für Spitexanbieter gültig ab 01. Oktober 2021**

#### **Ausgangslage**

Gemäss den Regeln der Pflegefinanzierung im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) werden die vom Kanton anerkannten Pflege-Normkosten von Spitex Leistungen (§ 8d Abs. 2 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt, KVO) folgendermassen verteilt:

1. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung entrichtet die vom Bundesrat festgelegten Beiträge (Art. 7a Abs. 1 Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV).
2. Gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG leistet die Patientin / der Patient einen Eigenbeitrag von maximal 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags an die nicht gedeckten Pflegekosten. In Bezug auf Spitex-Leistungen beträgt der Eigenbeitrag gemäss KVG somit maximal 15.35 Franken pro Tag (20% von 76.90 Franken). Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat den Eigenbeitrag generell auf 10% oder maximal 7.65 Franken pro Tag reduziert. Kinder sind vom Eigenbeitrag befreit.
3. Die öffentliche Hand (Kanton oder Gemeinde) übernimmt die Differenz der oben genannten Beiträge zu den kantonal festgesetzten Normkosten (§ 8d Abs. 2 KVO, Restfinanzierung).

#### **Voraussetzung für die Abrechnung der Spitex-Restfinanzierung**

Alle Personen oder Organisationen, die über eine Spitex-Bewilligung für den Kanton Basel-Stadt verfügen, können die Restfinanzierung geltend machen. Die Restfinanzierung für alle Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt (Stadt Basel sowie die Gemeinden Riehen und Bettingen) ist beim Bereich Gesundheitsversorgung des Gesundheitsdepartements abzurechnen.

Der Kanton Basel-Stadt leistet die Restfinanzierung nur für KVG-Leistungen. Behandlungen gemäss IVG, UVG und MVG sind diesen Kostenträgern gemäss den jeweiligen Tarifen direkt in Rechnung zu stellen.

#### **Rechnungsstellung**

Die Vergütung erfolgt in Zeiteinheiten von 5 Minuten. Es können pro Einsatz mindestens 10 Minuten abgerechnet werden (Art. 7a Abs. 2 KLV). Die Rechnungsstellung erfolgt pro Kalendermonat.

Besteht ein Vertrag mit den Krankenversicherern, der eine Direktabrechnung (tiers payant) vorsieht, ist den Patientinnen / Patienten eine Rechnungskopie zuzustellen (Art. 42 Abs. 3 KVG).

Der Eigenbeitrag wird durch die Spitexanbieter erhoben und abgerechnet. Er ist von den Patientinnen / Patienten zu tragen und im Rahmen der Ergänzungsleistungen zu AHV- oder IV-Renten anrechenbar. Der maximale Eigenbeitrag von 7.65 Franken ist nur bei einer Leistungsdauer von einer Stunde anrechenbar; bei kürzerer Leistungsdauer verringert sich der anrechenbare Eigenbeitrag anteilmässig (pro rata temporis).

Ab 1. Juli 2021 gilt: Wenn zwei oder mehr Leistungserbringer am gleichen Tag Pflegeleistungen beim gleichen Spitex-Kunden erbringen, beträgt der maximale Eigenbeitrag CHF 15.30 pro Tag, wobei der einzelne Leistungserbringer maximal CHF 7.65 pro Tag in Rechnung stellen darf.

Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre sind vom Eigenbeitrag befreit.

Die kantonalen Normkosten sehen für die erste Stunde jeweils einen höheren Ansatz vor. Diese Abrechnung muss nicht koordiniert werden. Das heisst, wenn verschiedene Spitexanbieter an einem Tag dieselbe Patientin / denselben Patienten behandeln, kann der erhöhte Ansatz von jedem Anbieter beansprucht werden.

Lehnt ein Krankenversicherer die Vergütung der erbrachten Pflegeleistungen ab, ist die mit dem Kanton abgerechnete Restfinanzierung zu stornieren. Die korrigierte Rechnung darf maximal die vom Krankenversicherer anerkannte Leistungsmenge enthalten.

## Abrechnung Kanton

Ab 1. Januar 2018 ist die elektronische Abrechnung der Restfinanzierung für alle Spitexanbieter obligatorisch gemäss § 8d Abs. 2 lit. b Ziff. 2 KVO und Reglement des Gesundheitsdepartements betreffend die elektronische Abrechnung der Restfinanzierung von Pflegeleistungen der Pflegeheime und Spitexanbieter vom 16. August 2017 (Stand 1. Januar 2018). Eine Entbindung von der elektronischen Abrechnung ist möglich, wenn ein Leistungserbringer ein geringeres Leistungsvolumen als 10'000 Franken pro Jahr (Restfinanzierung) abrechnet. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden mit dem Formular „[Antrag auf Entbindung von der elektronischen Abrechnung](#)“<sup>1</sup>.

Die manuelle Abrechnung der Restfinanzierung erfolgt mittels des durch den Bereich Gesundheitsversorgung bereitgestellten [Kalkulationsschemas](#)<sup>2</sup>. Diese **monatlichen Sammelrechnungen inkl. Einzelrechnungen** sind vollständig und korrekt ausgefüllt im Excel-Format einzureichen.

Rechnungskorrekturen für fehlerhafte Rechnungen sind durch eine Stornoabrechnung gemäss Kalkulationsschema vorzunehmen.

Für die Abrechnung gelten die Regeln gemäss Art. 7a Abs. 2 KLV.

## Ärztlicher Auftrag / ärztliche Anordnung gemäss Art. 8 KLV

Der ärztliche Auftrag oder die ärztliche Anordnung sowie die Ergebnisse der durchgeführten Bedarfsermittlung müssen spätestens zusammen mit der Abrechnung als Papierkopie oder PDF-Datei vorliegen.

<sup>1</sup> [www.gesundheitsversorgung.bs.ch/spitex/elektronische-abrechnung](http://www.gesundheitsversorgung.bs.ch/spitex/elektronische-abrechnung)

<sup>2</sup> [www.gesundheitsversorgung.bs.ch/spitex/elektronische-abrechnung](http://www.gesundheitsversorgung.bs.ch/spitex/elektronische-abrechnung)

## **Adresse Abrechnung Restfinanzierung Spitex**

Gesundheitsdepartement  
Bereich Gesundheitsversorgung  
Pflegefinanzierung  
Malzgasse 30  
Postfach  
4001 Basel  
Tel.: 061 205 32 52  
[pflegeabrechnung.bs@hin.ch](mailto:pflegeabrechnung.bs@hin.ch)

Basel, 2. September 2021 / Gültig ab 1. Oktober 2021

Dieses Merkblatt ist integrierter Bestandteil des Reglements betreffend die elektronischen Abrechnung der Restfinanzierung von Pflegeleistungen der Pflegeheime und Spitexanbieter gemäss § 8d Abs. 2 lit. b Ziff. 2 KVO vom 16. August 2017.